

# Bekanntmachung der Stadtwerke Eberbach GmbH

## Veröffentlichung der Grund- und Ersatzversorgungspreise Strom für Letztverbraucher mit Standardlastprofil (SLP) zum 01.01.2023

### Strom:

Der Verbrauchspreis der „Grund- und Ersatzversorgung Strom für Letztverbraucher mit Standardlastprofil“ erhöht sich gemäß den Voraussetzungen der §§ 5, 5a StromGVV zum 01. Januar 2023 um 8,38 Cent/kWh netto (9,97 Cent/kWh brutto), ebenfalls erhöht sich der Verbrauchspreis bei Zweitarifzählern außerhalb und innerhalb der Schwachlastzeit. Ihr Grundpreis bleibt stabil.

Anlass der Erhöhung sind die weiter sehr hohen Preise an den Energiebörsen sowie die gestiegenen Netznutzungsentgelte.

Im Ergebnis bedeutet dies für Sie als Kunde, dass sich Ihr Strompreis (Arbeits-/Verbrauchspreis) zum 01. Januar 2023 wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben ändert:

Eintarif	Kleinverbrauch bis 373 bzw. 456 kWh/Jahr	Haushalts- und Landwirtschaftlicher Bedarf	Gewerblicher/ Beruflicher Bedarf
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto)	65,94 Cent/kWh	49,53 Cent/kWh	52,49 Cent/kWh
<b>Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) ab 01.01.2023</b>	<b>75,91 Cent/kWh</b>	<b>59,50 Cent/kWh</b>	<b>62,46 Cent/kWh</b>
<b>Ihr Grundpreis (brutto) ab 01.01.2023</b>	<b>51,31 €/Jahr</b>	<b>112,60 €/Jahr</b>	<b>112,60 €/Jahr</b>
Zweitarif	Haushalts- und Landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher/ Beruflicher Bedarf
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto) außerhalb der Schwachlast (06-22 h)	49,53 Cent/kWh		52,49 Cent/kWh
<b>Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) außerhalb der Schwachlast (06-22 h)</b>	<b>59,50 Cent/kWh</b>		<b>62,46 Cent/kWh</b>
Ihr bisheriger Verbrauchspreis (brutto) innerhalb der Schwachlast (22-06 h)	46,36 Cent/kWh		46,36 Cent/kWh
<b>Ihr neuer Verbrauchspreis (brutto) innerhalb der Schwachlast (22-06 h)</b>	<b>56,33 Cent/kWh</b>		<b>56,33 Cent/kWh</b>
<b>Ihr Grundpreis (brutto) ab 01.01.2023</b>	<b>139,25 €/Jahr</b>		<b>139,25 €/Jahr</b>

Alle Brutto Preise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie alle sonstigen im Jahr 2023 anfallenden Steuern und Abgaben. Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 i.S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 01. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in der Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet. In den Entgelten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Jan. 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die von uns direkt versorgten Gemeinden mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Grund- und Ersatzversorgungskunden innerhalb des Schwachlasttarifs 0,61 Cent/kWh; außerhalb des Schwachlasttarifs in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Cent/kWh, für die Gaslieferung 0,22 Cent/kWh. Vereinbarungen, keine oder nur eine geringe Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Arbeitspreise der Grund- und Ersatzversorgung für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt. Die abweichenden Arbeitspreise werden in der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht. In einzelnen Gemeinden können die Konzessionsabgaben-Höchstsätze aufgrund § 8 KAV während einer Übergangszeit überschritten werden.

Eberbach, den 15.11.2022